

Informationsblatt

Informationen über das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)

Was bedeutet BEM?

Das BEM umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die im Einzelfall zur Wiedereingliederung nach längerer Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind. Es sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Überwindung der Dienst-/Arbeitsunfähigkeit
- Vorbeugung erneuter Dienst-/ Arbeitsunfähigkeit
- Erhalt des Arbeitsplatzes/Vermeidung von Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit

Wann wird das BEM angewendet?

Das BEM ist einzuleiten, wenn ein Beschäftigter (Beamte und Tarifbeschäftigte) innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist. Dies gilt für alle Beschäftigten. Nach § 167 Abs. 2 SGB IX ist der Behördenleiter zur Einleitung eines BEM verpflichtet.

Dabei gilt der Grundsatz:

Das BEM ist von der Behördenleitung anzubieten; die Annahme oder Ablehnung dieses Angebots ist für Sie freiwillig. Die Entscheidung, ob Sie diese Hilfe annehmen möchten, treffen ausschließlich Sie!

Hat eine Ablehnung Folgen?

Die Ablehnung des BEM hat keine unmittelbaren dienstrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Wie kommt es zu einem BEM?

Die Initiative für die Einleitung eines BEM ergreift die Behördenleitung oder ein/e von ihr beauftragte/r Personalverantwortliche/r und zwar auch dann, wenn Sie noch nicht wieder in die Behörde zurückgekehrt sind. Im Rahmen dieser ersten Kontaktaufnahme werden Sie nochmals umfassend über das BEM, seinen Grund und seine Zielsetzung, die Art und Umfang der hierfür erhobenen Daten sowie über die mögliche Teilnahme weiterer Personen informiert.

Was immer im Rahmen des BEM vereinbart wird: es kann nichts über Ihren Kopf hinweg veranlasst werden. Ihre Zustimmung oder Ablehnung wird vor Beginn des BEM eingeholt. Die Zustimmung kann im Laufe des BEM mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Betrachten Sie das BEM als Chance, die Sie gemeinsam mit Ihrer Behörde nutzen können; dabei bleibt es ein Angebot, von dem Sie freiwillig Gebrauch machen oder das Sie ablehnen können.

Wie läuft das BEM ab?

1. Festlegung der Teilnehmer im Erstgespräch

Hier kommen neben dem/der Behördenleiter/in oder einem von ihm/ihr beauftragten personalverantwortlichen Mitarbeiter z. B. folgende Personen in Betracht:

- Personalvertretung

- Schwerbehindertenvertretung
- Gleichstellungsbeauftragte
- Suchtpräventionsbeauftragte
- unmittelbare Vorgesetzte
- Vertreter der übergeordneten personalführenden Stelle
- Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Der Zusammenschluss der Teilnehmer zu einem Integrationsteam ist möglich, aber nicht zwingend. Die Teilnehmer können sich nur mit Zustimmung der Behördenleitung und des Beschäftigten vertreten lassen. Es können auch – natürlich nur mit Ihrer Zustimmung – externe Stellen z. B. Krankenkassen, Renten- oder Unfallversicherungsvertreter, Betriebsarzt, Integrationsämter, Arbeitsagenturen oder auch andere weitere Personen einbezogen werden.

2. Erfassen der Ausgangssituation

In einem vertrauensvollen Gespräch werden mit Ihnen die Ursachen für die Fehlzeiten und die Auswirkungen festgestellt, um gegebenenfalls den Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen zu erkennen.

3. Entwicklung von Lösungsansätzen und Perspektiven

Gemeinsam werden – gegebenenfalls auch in weiteren Gesprächen – mögliche Lösungsansätze und Perspektiven entwickelt wie beispielsweise:

- Wiedereingliederungsmöglichkeiten/Arbeitsversuch
- Möglichkeiten beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen
- vorübergehende Anpassung des Aufgabenbereichs an das aktuelle Leistungsvermögen
- vorübergehende oder dauerhafte Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz
- Maßnahmen für eine gesundheitsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Arbeitsmedizinische Untersuchung und Stellungnahme
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Fortbildung
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Verfahren zur Feststellung der Behinderung bzw. Antrag auf Gleichstellung
- Prüfung der Verwendung bei Teildienstfähigkeit oder bei Erwerbsminderung
- Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten
- Möglichkeit der Arbeitszeitflexibilisierung.

Soweit umsetzbare Maßnahmen den Zielen des BEM dienen, werden sie konkret mit Ihnen vereinbart sowie fair und konstruktiv umgesetzt. Auch die Wirkung der Maßnahmen wird überprüft, um gegebenenfalls Korrekturen vornehmen zu können.

4. Ende des BEM

Das BEM ist abgeschlossen, wenn die vorher definierten Ziele und Aufgaben erreicht wurden bzw. festgestellt wird, dass sich diese nicht erreichen lassen. Das Scheitern schließt ein erneutes BEM – sofern die genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind – nicht aus. Es steht Ihnen frei, Ihre Zustimmung zur Fortsetzung eines begonnenen BEM jederzeit zu widerrufen.

Was wird dokumentiert?

Alle am BEM Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. In die Personalakte werden das Angebot ein BEM durchzuführen, Ihr Einverständnis bzw. Ihre Ablehnung, die Belehrung zum Datenschutz sowie der Vermerk zum Abschluss des BEM aufgenommen und wie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen behandelt. Nach Abschluss des BEM sind diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und entsprechend § 87 Abs. 2 ThürBG – wie andere Krankendaten - nach 5 Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

Alle weiteren Unterlagen und Daten (Vermerke, Notizen und Protokolle über Gespräche), die bei der Durchführung des BEM anfallen, kommen nicht zur Personalakte und sind während des BEM von dem für das Verfahren Verantwortlichen in Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung so zu führen, dass der Datenschutz sowie die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist. Dies gilt nur, soweit Sie Ihre Zustimmung zur Dokumentation dieser Unterlagen und Daten erklärt haben. Soweit dies zur Durchführung des BEM erforderlich ist und Sie dazu Ihre Zustimmung erteilt haben, können die Unterlagen und Daten Dritten bekannt gemacht werden. Sie werden nach Abschluss des BEM vernichtet oder Ihnen auf Ihren Wunsch hin ausgehändigt. Hierzu werden sie nach Abschluss des BEM schriftlich um Stellungnahme gebeten.